

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 28.01.2019

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge**
- **Bauvoranfrage**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 14.01.2019 wird vom Grundstücks- und Bauausschuss genehmigt.

Bauanträge

Anbau eines Balkons und Einbau von Brandschutzfenstern am bestehenden Wohnhaus, Neugasse 4, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 413

Beantragt wird der Anbau eines Balkons und der Einbau von Brandschutzfenstern an dem bestehenden Wohnhaus in Arnstein, Neugasse 4.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Errichten eines Wintergartens, Markusstraße 3, Gemarkung Müdesheim, Fl.Nr. 3869

Beantragt wird der Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus „Markusstraße 3“ in Müdesheim.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Sesselberg, 2. Änderung“ vom 25.02.2000. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderungen zugestimmt:

- Dachform (Pulldach anstatt Sattel- oder Walmdach)

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleiben die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Bauvoranfrage

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einem Nebengebäude, Kirchgasse 7, Gemarkung Büchold, Fl.Nr. 5984

Die vorhandenen Nebengebäude auf der Fl.Nr. 5984 sollen abgebrochen werden.

Das neu zu errichtende Wohnhaus soll in zweiter Reihe anstelle der alten Scheune entstehen. Das neue Nebengebäude wird an der östlichen Grundstücksgrenze errichtet.

Die geplante Wohnbebauung im Bereich der derzeit noch vorhandenen Scheune ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung Nachverdichtung grundsätzlich zu begrüßen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass hierdurch ein Bezugsfall für Wohnbebauung in zweiter Reihe entsteht. Weiteren Grundeigentümern müsste bei ähnlich gelagerter Fallgestaltung eine solche Wohnbebauung ebenfalls zugestanden werden, solange nicht andere Gründe entgegenstehen.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird bei Vorlage ordnungsgemäßer Bauvorlagen in Aussicht gestellt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.